Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1539. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 241. **Montag, 15. Oktober 1923, abends.** **76. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt **erscheint jeden Tag** abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, für die Zeit vom 13. bis 19. Oktbr. 170 Millionen Mk. einschl. Bringerlohn. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 120 Mk.; die 89 mm breite Reklamezeile 400 Mk.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Der jeweils zur Berechnung gelangende Zeilenpreis ergibt sich aus vorstehenden Grundzahlen vervielfältigt mit der am Tage der Aufnahme gültigen Anzeigenschlüsselzahl. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtseitige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59**

Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa. **Schlüsselzahl: 600000.**

Das Ermächtigungsgesetz angenommen.

Wie wir bereits in der Sonnabend-Ausgabe berichtet haben, wurde vom Reichstag das Ermächtigungsgesetz mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

*

Der Sitzungsbericht.

vdz. Berlin, 13. Oktober 1923.

Saal und Tribünen sind dichtbesetzt. Auf seinem Platz in der Zentrumsfraktion sitzt auch der deutsche Botschafter in Wien Abg. Dr. **Pfeiffer.**

Auf der Tagesordnung steht die

Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz.

Vorher beantragt Abg. **Stöcker** (Komm.), daß ein Antrag seiner Freunde auf die Tagesordnung gesetzt werde, der sich mit der **Notlage der Bevölkerung im besetzten Gebiete** beschäftigt. **Als** der Antrag an dem Widerspruch aus den Reihen der Deutschen Volkspartei scheitert, ruft der Abg. **Frölich** (Komm.) nach rechts: „Ihr laßt die Leute verhungern, wenn Ihr nur reich werdet, Kanaillen!" Abg. **Frölich** wird zur Ordnung gerufen.

Ein Antrag **Koenen** (Komm.), das Verbot der „Roten Fahne" zu besprechen, scheitert gleichfalls an dem Widerspruch der Rechten.

Abg. **Ledebour** (U. Soz.) beantragt, die **Abstimmung auszusetzen bis der Reichskanzler sich zu den schweren Beschuldigungen geäußert habe, die Abg. Frölich in der letzten Sitzung erhoben hat. Er verlangt ferner Auskunft darüber, ob es der Regierung bekannt sei, daß Freiherr v. Soden als Mittelsmann des Kronprinzen Rupprecht und des bayrischen Staatskommissars v. Kahr mit dem französischen Auswärtigen Amt verhandelt** und die Zusicherung erhalten **habe, Frankreich sei mit einer Loslösung Bayerns vom Reiche einverstanden unter der Voraussetzung, daß Bayern auch für die Loslösung der Rheinlande vom Reich eintreten werde.** (Hört, hört! Links.) Der Antrag Ledebour wird unter dem Lärm der Linken abgelehnt.

Abg. **Leicht** (Dvp.) erklärt zur Abstimmung: **Wir haben am Donnerstag erklärt, daß wir zwar gegen das Gesetz stimmen, aber seine Annahme nicht durch Obstruktion hindern würden. Wir sprachen dabei die Hoffnung aus, daß die Regierungen und Parteien dazu helfen würden, die Konfliktsmöglichkeiten zwischen dem Reich und Bayern auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Hoffnung ist leider nicht in dem Maße erfüllt worden, wie wir gewünscht hätten.** (Rufe links: Von Bayern nicht!) **Trotzdem halten wir an unserer Stellungnahme fest.** (Beifall bei der Mehrheit.) **Wir werden uns an der Abstimmung beteiligen, weil wir mit unserer Haltung den letzten Appell an die Regierungen und Parteien richten möchten im Sinne unserer Erklärungen.**

Als hierauf Präsident Loebe die namentliche Gesamtabstimmung über das Ermächtigungsgesetz vornimmt, verlassen alle Deutschnationalen, Kommunisten und Unabhängigen und einige Sozialdemokraten den Saal. Als Ergebnis der Abstimmung teilt der Präsident mit:

Es sind abgegeben 347 Karten, also sind mehr als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstags, wie es § 76 der Verfassung vorschreibt, anwesend und haben sich an der Abstimmung beteiligt. Es haben gestimmt: 24 Abgeordnete mit Nein, 316 mit Ja (Bewegung), 7 haben sich der Abstimmung enthalten. Es ist also die weitere Bedingung des § 76 der Verfassung erfüllt, daß zwei Drittel der Anwesenden zugestimmt haben. Das Gesetz ist angenommen! (Lebhafter Beifall bei der Mehrheit, Pfuirufe bei den Kommunisten.)

Gegen das Gesetz haben gestimmt die Bayerische Volkspartei, der Bayerische Bauernbund und die Deutschhannoveraner. Enthalten haben sich einige Abgeordnete der Deutschen Volkspartei, darunter der Abg. Stinnes.

Abg. **Frölich** (Komm.) verliest nach der Abstimmung unter großer Unruhe eine Erklärung seiner Fraktion, in der die Arbeiterschaft aufgerufen wird, **sich mit der Waffe in der Hand** und mit dem Generalstreik **gegen eine militärische Diktatur** zu verteidigen.

Nachdem noch das Gesetz über **Vermögensstrafen** und **Bußen** angenommen ist, erhält gegen 2 Uhr nachmittags Präsident Loebe die Ermächtigung, Tag und Tagesordnung der nächsten Sitzung selbst festzusetzen. Er sagt dazu, die nächste Sitzung werde Ende nächster Woche, spätestens Anfang übernächster Woche stattfinden und sich voraussichtlich mit dem **Arbeitszeitgesetz** beschäftigen. Kommunistische Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden abgelehnt.

*

Der Reichsrat trat unmittelbar nach der Reichstagssitzung zusammen und erklärte sich mit dem **Ermächtigungsgesetz** nach den Beschlüssen des Reichstages **einverstanden.** Für Bayern erklärte der Gesandte von Preger, daß **Bayern an seinem ablehnenden Standpunkt festhalte,** aber angesichts der Sachlage darauf verzichte, einen Antrag auf Erhebung von Einspruch zu stellen. Minister **Sollmann** sagte, daß die Regierung, bevor sie wichtige Beschlüsse auf Grund des Ermächtigungsgesetzes fasse, die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats hören werde.

Die Haltung der Deutschnationalen.

„Der Montag" veröffentlicht eine längere Erklärung aus führenden Kreisen der Deutschnationalen Volkspartei über die **Gründe der politischen Haltung** und über die **weiteren Ziele der Partei.** Darin wird ausgeführt, Demokratie und Parlamentarismus hätten sich durch die **Annahme des Ermächtigungsgesetzes selbst das Todesurteil** gesprochen. Ein Neues müsse kommen, wenn Deutschland noch einmal erstehen solle; das bisherige System habe versagt. Die Deutschnationalen könnten in keine Regierung eintreten und keine Regierung unterstützen, die heute sich noch gebunden fühle durch Rücksichten auf den äußeren Feind. Darum, nicht nur um innerpolitischer Ziele willen und noch weniger aus parteipolitischer Voreingenommenheit habe die Deutschnationale Volkspartei gehandelt, wie sie es tat.

Verbot der proletarischen Hundertschaften durch das Wehrkreiskommando 4.

Der Befehlshaber des Wehrkreiskommando 4, Generalleutnant Müller, hat an die sächsische Regierung folgendes Schreiben gerichtet:

An die Regierung des Freistaates Sachsen, Dresden:

Dem Wehrkreiskommando sind aus allen Teilen Sachsens, vor allen Dingen aber aus dem westlichen Sachsen, insbesondere aus der Gegend Chemnitz, Werdau, Aue und Annaberg von einwandfreien und ruhigen Persönlichkeiten, sowie auch von Staatsbehörden Schilderungen und Meldungen über die Lage in den Hauptindustriegebieten zugegangen, aus denen hervorgeht, daß ein großer Teil der Bevölkerung — auch der Arbeiterschaft — stark unter dem Drucke einer gewalttätigen Minderheit zu leiden hat. Die Arbeitgeber und die verständigen älteren Arbeiter fühlen sich durch diese Minderheit, die **vorwiegend durch die radikale Jugend** verkörpert wird, bedrückt. Sie fühlen sich dauernd bis in ihr Familienleben hinein verfolgt, überwacht und bedroht. Sie wagen es nicht, ihre Ansichten offen auszusprechen oder Widerstand zu leisten. Aus Furcht **vor Racheakten unterlassen sie sogar Anzeigen** strafbarer Handlungen.

Das Wehrkreiskommando hat aus diesen Schilderungen und aus Gerichtsakten die Beweise erhalten, daß die sogenannten **proletarischen Hundertschaften** zum großen Teil den Rahmen für diese terrorausübende radikale Jugend abgeben.

Die Verhängung des Ausnahmezustandes hat nur äußerlich einige Ordnung geschaffen. Das öffentliche Auftreten der Hundertschaften und Uebergriffe einzelner ihrer Angehörigen ist im allgemeinen dort, wo Truppen liegen, unterblieben. In den anderen Gebieten haben sich die **Hundertschaften um den Ausnahmezustand wenig gekümmert.** In einem Aufruf des provisorischen Zentralausschusses der sächsischen Hundertschaften vom 12. 10. wird die Bildung einer gemeinsamen **Kampfleitung** der Hundertschaften bekanntgegeben. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß mit dem Aufhören des Ausnahmezustandes **überall** wieder die Hundertschaften stärker denn je hervortreten werden. Eine endgültige Gesundung der Verhältnisse kann daher nur herbeigeführt werden, wenn die **Einrichtung der Hundertschaften** ebenso wie die aller anderen Selbstschutzorganisationen **überhaupt aufhört.** Ich ordne daher durch beifolgende Verfügung ihre **Auflösung** an.

Der Befehlshaber: Müller, Generalleutnant.

Die Verfügung betreffend Auflösung der Hundertschaften hat folgenden Wortlaut:

1. Ich verbiete hiermit die Bildung oder den Zusammenschluß der sogenannten proletarischen Hundertschaften, der republikanischen Notwehr und anderer ähnlicher Organisationen. Etwa bestehende derartige Organisationen werden hiermit aufgelöst. Jede Beteiligung an solchen Organisationen wird untersagt. 2. Jede Person oder Organisation, die im Besitze nachstehend verzeichneter Waffen ist, hat sie spätestens innerhalb drei Tagen abzuliefern oder zur Abholung anzuzeigen: Maschinengewehre, Gewehre Mod. 98 und Maschinenpistolen mit Munition, und zwar in Garnisonstädten bei den Standortkommandos, in Orten ohne Garnison bei der Polizeibehörde. Für aufgelöste Organisationen haftet für die Waffenabgabe oder Anzeige der Führer oder dessen Stellvertreter. Bei rechtzeitiger Waffenabgabe oder Anzeige wird hiermit Straffreiheit wegen unbefugten Waffenbesitzes zugesichert.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu 1. und 2., die Aufforderung oder der Anreiz zu Zuwiderhandlungen wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 Goldmark, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht schwerere Strafen androhen, bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der Kenntnis von verborgenen Waffen hat und nicht sofort Anzeige erstattet.

4. Die Polizeibehörden, bei denen Waffen abgeliefert werden, sind für sichere Bewachung der Waffen verantwortlich und haben innerhalb fünf Tagen dem Wehrkreiskommando 4. Bericht zu erstatten.

Der Befehlshaber im Wehrkreis 4.: Müller, Generalleutnant.

Eine **weitere Verfügung** hat folgenden Wortlaut:

Ich verbiete hiermit die Bildung oder den Zusammenschluß von Aktionsausschüssen, Abwehrausschüssen oder ähnlichen Organisationen, die den Zweck haben, neben den verfassungsmäßigen Behörden oder gegen diese zur Vorbereitung oder Durchführung politischer Maßnahmen Schritte zu tun.

Etwa bestehende Organisationen dieser Art werden hierdurch **aufgelöst.**

Jede Beteiligung an solchen Organisationen wird untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, der Anreiz oder die Aufforderung zu Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 Goldmark, soweit die gesetzlichen Bestimmungen keine höhere Strafe vorsehen, bestraft.

Der Befehlshaber im Wehrkreis 4.: Müller, Generalleutnant.

*

Eine Erklärung des Wehrkreiskommandos zur Behebung von Zweifelsfällen.

* Dresden. **Das Wehrkreiskommando teilt mit: Von behördlicher Seite sind Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Verordnungen des Militärbefehlshabers vom 13. Oktober** über das Verbot der proletarischen Hundertschaften und der Aktionsausschüsse erhoben worden, weil an diesem Tage für **Sachsen der Reichstagsabgeordnete Meier als Regierungskommissar** ernannt worden sei und diese Verordnungen seiner Zustimmung bedurft hätten. Um alle Zweifel zu beheben wird hierdurch bekannt gegeben, daß **für Sachsen bisher kein Zivilkommissar ernannt** worden ist und **die Verordnungen vom 13. Oktober rechtskräftig** sind.

Die Kohlenverordnung des Reichspräsidenten.

Aufhebung der Kohlensteuer.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1. In Abänderung des § 112 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft (Reichsgesetzblatt S. 1449) wird bestimmt, daß der **Reichswirtschaftsminister befugt ist,** die vom Reichskohlenverbande festgesetzten **Brennstoffverkaufspreise auch ohne vorgängige Anhörung des Reichskohlenrats und Reichskohlenverbandes herabzusetzen.** § 2. **Das Kohlensteuergesetz** vom 20. März 1923 (Reichsgesetzblatt S. 193) wird **aufgehoben.** — § 3. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, 13. Oktober 1923.

Der Reichspräsident. gez. Ebert.
Der Reichskanzler. gez. Dr. Stresemann.
Der Reichswirtschaftsminister. gez. Dr. Koeth.
Der Reichsminister der Finanzen. gez. Dr. Luther.

Die Betriebsstillegungsverordnung für unwirksam erklärt?

Nachdem vor einigen Tagen bereits die Verordnung über die **Zahlung von Steuern in Gold** erlassen worden ist beschäftigte sich das Reichskabinett in seiner gestrigen Sitzung mit der Frage der Bekämpfung der Preistreibereien **durch Kartelle und Preiskonventionen.** Die beteiligten Ressorts sind mit der Lösung dieser Frage befaßt.

Anschließend kamen Richtlinien für die künftige **Wohnungspolitik** zur Erörterung und Beschlußfassung.

Weitere Beschlüsse der Reichsregierung betreffen die sogenannten **Demobilmachungsverordnungen,** das sind die Verordnungen über **Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern** vom 12. Februar 1920 und über Betriebsstillegungen vom 8. November 1920. Diese Verordnungen waren von vornherein nur für eine Uebergangszeit bestimmt. Die Reichsregierung hat sich bei ihren Beschlüssen von dem Bestreben leiten lassen, die **Produktivität der Wirtschaft** wiederherzustellen, ohne dabei auf den notwendigen Schutz der Arbeitskraft zu verzichten. Sie hat deshalb durch Artikel 1 der Verordnung über **„Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung"** die geltenden Vorschriften dahin ergänzt, daß in der Sperrfrist von regelmäßig vier Wochen, die einer Betriebsstillegung oder einer größeren Betriebseinschränkung vorausgehen muß, auch Entlassungen von Arbeitnehmern nur mit Zustimmung der Behörde wirksam sind und daß die Behörde während dieser Sperrfristen auch die Streckung der Arbeit bis auf 24 Stunden vorschreiben kann. Auf der anderen Seite hat die Reichsregierung im Artikel 2 der neuen Verordnung den § 12 der Verordnung vom 12. Februar aufgehoben. Nach dieser Vorschrift war der Arbeitgeber gezwungen, die Arbeit in seinem Betriebe zu strecken, wenn er auch nur einzelne Arbeiter entlassen wollte. Das bedeutete eine Belastung für die Betriebe, die mit den Grundsätzen der Produktivität schlechterdings nicht vereinbar ist. Die Aufhebung des § 12 entspricht übrigens auch einem Gutachten, das der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates kürzlich erstattet hat. In einer weiteren Vorschrift der neuen Verordnung werden landesrechtliche **Bestimmungen über Betriebsstillegungen, Arbeitsstreckung oder Erhaltung von Arbeitnehmern in den Betrieben für unwirksam erklärt.**

Die künftige Brotversorgung.

Der aus der Mitte des Reichstages geäußerte Wunsch mit Rücksicht auf die plötzliche große Geldentwertung die **Markenbrotversorgung** über den 15. Oktober hinaus noch einige Zeit fortzuführen, ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen, insbesondere im Hinblick auf den großen Umfang des Personenkreises, **leider gänzlich unerfüllbar.** Es bleibt daher der Reichsregierung nach wiederholter reiflichster Prüfung der Frage nichts anderes übrig, als die **bedürftigen Kreise** der Bevölkerung herauszugreifen und ihre Unterstützung derart zu erhöhen, daß sie über diese kritische Zeit hinwegkommen können.

Im Interesse schnellster Unterrichtung geben wir hier einen Ueberblick über die geplanten Einzelmaßnahmen:

Im besetzten Gebiet soll die Versorgung mit Markenbrot, wie das schon vorher in Aussicht genommen war, wenn auch eingeschränkt, noch fortgesetzt werden. Für die **Sozial- und Kleinrentner** sollen die am 15. Oktober fälligen **Halbmonatsbezüge** nach der neuesten Reichsrichtzahl berechnet und dadurch **erhöht** werden. Außerdem erhalten die **Sozial- und Kleinrentner** am 22. Oktober bei fortschreitender Teuerung eine **weitere Unterstützung.** Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes wird es möglich sein, auch die **Unfallrenten aufzuwerten. Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen** erhalten durch die Fürsorgestellen neben der Erhöhung der Zusatzrenten eine weitere Zwischenzahlung. Die Sätze der **Erwerbslosenunterstützung** sollen mit der beginnenden Woche dem Stand der Mark schneller und besser angepaßt und zugleich in ihren Grundbeträgen erhöht werden.

Damit sind im wesentlichen diejenigen Bevölkerungskreise bedacht, denen der Gesetzgeber beim Erlaß des Gesetzes